



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der YUGOMONT GmbH

*Stand: August 2025*

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge, Leistungen und Lieferungen der Yugomont GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

**Soweit vereinbart, gelten ergänzend die Vorschriften der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.**

### 2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächliche Leistungsausführung zustande. Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

### 3. Leistungsumfang

Der Umfang der vereinbarten Leistung ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

**Die Leistungserbringung wird baubegleitend dokumentiert, insbesondere bei Bedarf durch ein Bautagebuch. Einblick wird dem Auftraggeber auf Anforderung gewährt.**

### 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sämtliche zur Leistungsausführung erforderlichen Genehmigungen, Informationen, Unterlagen, Freigaben sowie ungehinderten Zugang zur Baustelle rechtzeitig bereit. Verzögerungen infolge fehlender Mitwirkung verlängern die Ausführungsfrist entsprechend und berechtigen zur Geltendmachung etwaiger Mehrkosten.



## 5. Ausführungsfristen / Behinderungen / Höhere Gewalt

Fristen sind nur verbindlich, wenn schriftlich vereinbart. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Materialengpässen oder schlechten Witterungsbedingungen verlängert sich die Ausführungsfrist angemessen.

Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers oder durch Dritte gelten nicht als Verschulden des Auftragnehmers und berechtigen zu einer Anpassung der Frist und zur gesonderten Vergütung.

## 6. Vergütung / Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder Vertrag und versteht sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Auftragnehmers.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Verzugs pauschale von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu erheben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

(4) Zusätzliche oder geänderte Leistungen – insbesondere infolge von Planabweichungen, Anordnungen des Auftraggebers oder unvorhergesehenen Umständen – werden gesondert vergütet. Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung vor, gilt die ortsübliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB.

(5) Stundenlohnarbeiten bedürfen einer schriftlichen Beauftragung vor Beginn. Sie sind täglich vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Erfolgt keine Gegenzeichnung, gelten die Nachweise des Auftragnehmers als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widersprochen wird.

(6) Abrechnungen nach Aufmaß erfolgen auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Vorlage schriftlich widersprochen wird.



(7) Erfolgt der Abruf der Leistung oder der Zugang zur Baustelle nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ausfallkosten oder Stillstandskosten gesondert geltend zu machen.

(8) Soweit vereinbart, stellt der Auftragnehmer Sicherheiten (z. B. Bürgschaft) zur Verfügung. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(9) Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder schriftlich anerkannten Forderungen zulässig.

(10) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden – insbesondere zu Nachtragsleistungen – bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Abweichend hiervon genügt die Textform (z. B. E-Mail), sofern keine gesetzliche Schriftform vorgeschrieben ist und beide Parteien auf diesem Wege kommunizieren. Ein späterer Widerspruch ist ausgeschlossen, sofern nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widersprochen wird.

## **7. Mängelhaftung**

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Leistungserbringung gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Offensichtliche Mängel sind spätestens 7 Kalendertage nach Abnahme schriftlich zu rügen. Bei unterlassener rechtzeitiger Rüge gilt die Leistung insoweit als genehmigt.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachbesserung. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen kann gemindert oder vom Vertrag zurückgetreten werden.

(4) Schadenersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

## **8. Abnahme**

(1) Die Abnahme erfolgt förmlich oder durch konkludentes Verhalten (z. B. Ingebrauchnahme).

(2) Wird die Abnahme nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung erklärt oder verweigert, gilt die Leistung als abgenommen.

(3) Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sind bei Abnahme schriftlich zu erklären.



(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für abgeschlossene Teilleistungen eine Teilabnahme zu verlangen, sofern diese eigenständig nutzbar und technisch abgeschlossen sind. Wird eine solche Teilabnahme nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Anzeige durchgeführt oder verweigert, gilt sie als erfolgt. Die Frist für Mängelrechte beginnt mit der jeweiligen Teilabnahme.

### 9. Haftung / Versicherungsschutz

(1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und dann nur auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(2) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder mittelbaren Schäden Dritter, bestehen nur bei gesetzlicher Haftung (z. B. Produkthaftungsgesetz).

(3) Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 10 Mio. EUR je Schadenereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Tätigkeit von Subunternehmern ist mitversichert.

(4) Projektbezogene Zusatzdeckungen – insbesondere Bauleistungs- oder Montageversicherungen – werden, sofern vom Auftraggeber verlangt oder vertraglich vorgesehen, im Einzelfall vereinbart.

### 10. Eigentumsvorbehalt / Urheberrechte

(1) Alle gelieferten Materialien und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers sind geistiges Eigentum und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung weiterverwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### 11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Frist vorgesehen (z. B. bei Bauwerken oder Arglist).



Y U G O M O N T G m b H

## **12. Gerichtsstand / Rechtswahl**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.